# Regierungsrat des Kantons Schwyz

Beschluss Nr. 667/2023 Schwyz, 19. September 2023 / ju

Interpellation I 13/23: Wieviel Geld erhalten die Kirchen aus dem Lotteriefonds? Beantwortung

## 1. Wortlaut der Interpellation

Am 3. April 2023 hat Kantonsrat Dr. Dominik Zehnder folgende Interpellation eingereicht:

«Aus Kirchenkreisen und insbesondere als Reaktion auf unseren Vorstoss für die Fakultativerklärung der Kirchensteuern für juristische Personen wird kontinuierlich darauf hingewiesen, dass die Kirchen und Kirchgemeinden einen wichtigen Beitrag zur Gesellschaft leisten. Dies rechtfertige die Kirchensteuerpflicht für juristische Personen. In diesem Zusammenhang wird nicht erwähnt, dass gemeinnützige Projekte bereits über den Lotteriefonds unterstützt werden, wobei speziell im Bereich der Denkmalpflege etliche Beiträge an Kirchen (Restaurationen) gesprochen werden.

In einer Kommunikation vom 6. April 2022 gab das Finanzamt Auskunft über Ausschüttungen des Lotteriefonds. Aufgeteilt in die Sparten Kultur, Denkmalpflege, Sozialwesen, Jugend & Erziehung, Gesundheit, Bildung & Forschung, Umwelt & Entwicklungshilfe, Beiträge zur Förderung des Sports, sowie übrige gemeinnützige Projekte wurden 2021 insgesamt CHF 10'236'153.- ausgeschüttet. Insbesondere via die Sparte Denkmalpflege hat der Lotteriefonds 2021 insgesamt 47 Beiträge im Umfang von total 1'897'059.- Franken gesprochen. Davon gingen 21 Beiträge an Kirchen, Kapellen oder Pfarrhäuser.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Wie hoch ist der Betrag, den der Lotteriefonds 2021 aufgeteilt auf die verschiedenen Sparten an die verschiedenen Kirchgemeinden, Kirchen, kirchlichen Dienstleistungen oder Einrichtungen ausgeschüttet hat?
- 2. Wieviel wurde in den vorangegangenen 10 Jahren an die gleichen oder die entsprechenden Empfänger ausgeschüttet?
- 3. Nach welchem Verfahren wird bestimmt, welche Einrichtungen in den Genuss von Zuwendungen kommen dürfen und wie wird die Höhe des jeweiligen Betrages festgelegt?

- 4. Muss bei jährlich wiederkehrenden Ausschüttungsbegehren stets ein neuer Antrag gestellt werden oder sind auch Anfragen nach Mehrjahresausschüttungen möglich?
- 5. Werden die Gelder à font perdu ausgeschüttet oder besteht eine Rechenschaftspflicht?
- 6. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die Kirchgemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Dienstleistungen ihre eigenen Steuererträge verwenden, statt diese durch Beiträge aus dem Lotteriefonds zu alimentieren?
- 7. Welche Kultusgemeinschaften und deren staatskirchenrechtlichen Körperschaften qualifizieren für Beiträge aus dem Lotteriefonds?
- 8. Gibt es weitere kantonale oder kommunale Töpfe, aus denen Zuwendungen an Kultusgemeinschaften und deren Körperschaften des privaten oder öffentlichen Rechts ausgeschüttet werden?

Mit bestem Dank für die zeitnahe Beantwortung meiner Anfrage.»

## 2. Antwort des Regierungsrates

# 2.1 Allgemeine Bemerkungen

Für den Lotteriefonds ist vorab festzuhalten, dass die Unterstützung des Kultus gemäss § 15 Bst. b der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele vom 10. November 2020 (Geldspielverordnung, GSV, SRSZ 542.111) ausgeschlossen ist. Davon abzugrenzen sind Projekte, bei denen kirchliche Organisationen involviert sind, aber die Beiträge nicht zugunsten des Kultus verwendet werden, sondern dem sozialen oder kulturellen Engagement sowie oder der Entwicklungshilfe zuzurechnen sind (bspw. Fastenopfer).

#### 2.2 Beantwortung der Fragen

2.2.1 Wie hoch ist der Betrag, den der Lotteriefonds 2021 – aufgeteilt auf die verschiedenen Sparten – an die verschiedenen Kirchgemeinden, Kirchen, kirchlichen Dienstleistungen oder Einrichtungen ausgeschüttet hat?

An Restaurierungsmassnahmen von geschützten Kirchen, Kapellen oder Pfarrhäusern wurden 2021 Fr. 480 502.-- ausbezahlt. In den weiteren Sparten erfolgten gemäss den einleitenden Bemerkungen keine Unterstützung. Dies gilt generell für den Lotteriefonds. Der Regierungsrat fokussiert sich entsprechend in seinen Ausführungen nachfolgend auf den Bereich der Denkmalpflege.

2.2.2 Wieviel wurde in den vorangegangenen 10 Jahren an die gleichen oder die entsprechenden Empfänger ausgeschüttet?

Im Bereich Denkmalpflege wurden seit 2013 Fr. 4 495 043.-- an Restaurierungsmassnahmen von geschützten Kirchen, Kapellen oder Pfarrhäusern ausbezahlt.

2.2.3 Nach welchem Verfahren wird bestimmt, welche Einrichtungen in den Genuss von Zuwendungen kommen dürfen und wie wird die Höhe des jeweiligen Betrages festgelegt?

Bei der Denkmalpflege ist ausschlaggebend, ob sich ein Objekt im Kantonalen Schutzinventar (KSI) befindet oder nicht. Schutzobjekte werden anhand der Kriterien wie Seltenheit, Eigenart, typischer und stilbildender Charakter, wissenschaftlicher Wert und Lage in die Kategorien von «nationaler», «regionaler» oder «lokaler» Bedeutung eingeteilt. Der Regierungsrat beschliesst über die Aufnahme eines Objektes in das KSI und legt die Einstufung der Schutzobjekte gemäss § 7 der Verordnung über die Denkmalpflege und Archäologie vom 10. Dezember 2019

RRB Nr. 667/2023 - 2/4 - 19. September 2023

(SRSZ 720.111) fest. Je nach Bedeutungszumessung können im Fall einer Restaurierung finanzielle Mittel aus dem Lotteriefonds an die substanzerhaltenden Massnahmen entrichtet werden. Aktuell betragen die Beitragssätze 25 % für national, 21 % für regional und 18 % für lokal eingestufte Objekte (§ 10 GSV).

- 2.2.4 Muss bei jährlich wiederkehrenden Ausschüttungsbegehren stets ein neuer Antrag gestellt werden oder sind auch Anfragen nach Mehrjahresausschüttungen möglich?
- Gemäss § 17 Abs. 2 GSV können mehrjährige oder wiederkehrende Beiträge ausgerichtet werden, sofern eine periodische Überprüfung gewährleistet ist. Mehrjährige Unterstützungen sind in der Praxis jedoch die Ausnahme. Im Bereich der Denkmalpflege ist für jedes Restaurierungsprojekt ein neuer Antrag zu stellen.
- 2.2.5 Werden die Gelder à font perdu ausgeschüttet oder besteht eine Rechenschaftspflicht?

Gemäss § 20 GSV ist eine angemessene Kontrolle der Mittelverwendung sicherzustellen, die Beitragsempfänger sind dabei zur Mitwirkung verpflichtet. Die Kontrolle ist je nach Charakteristik der unterstützten Projekte unterschiedlich ausgestaltet. Im Bereich der Denkmalpflege hat die Erarbeitung eines Restaurierungskonzeptes in enger Zusammenarbeit mit der kantonalen Denkmalpflege und in besonderen Fällen mit einem Experten des Bundesamtes für Kultur zu erfolgen. Sämtliche subventionierten Bauvorhaben werden durch die kantonale Denkmalpflege begleitet. Beitragsberechtigt sind nur Aufwendungen, die tatsächlich entstanden sind und der Erreichung des Schutzzieles dienen. A fonds perdu-Beiträge werden keine geleistet. Die Auszahlung der Subventionen erfolgt erst nach Vorliegen der Bauabrechnungen oder nach dem Stand der Arbeiten (Akonto-Zahlungen).

2.2.6 Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die Kirchgemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Dienstleistungen ihre eigenen Steuererträge verwenden, statt diese durch Beiträge aus dem Lotteriefonds zu alimentieren?

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass im Sinne einer rechtsgleichen Behandlung den Kirchgemeinden die gleichen Subventionen zur Verfügung stehen müssen, wie dies bei Privatpersonen, Institutionen und auch politischen Gemeinden der Fall ist. Die Unterstützung dient der Erhaltung schützenswerter Kulturobjekte und ist vollständig sachbezogen. Zudem sind die Subventionen subsidiär (vgl. Ziffer 2.2.3) ausgestaltet, die Empfänger haben weiterhin eigene Mittel aufzuwenden.

- 2.2.7 Welche Kultusgemeinschaften und deren staatskirchenrechtlichen Körperschaften qualifizieren für Beiträge aus dem Lotteriefonds?
- Wie in Ziffer 2.2.3 ausgeführt, ist ausschlaggebend, ob sich das Objekt im KSI befindet. Beiträge an den Kultus sind ausgeschlossen (vgl. Ziffer 2.1).
- 2.2.8 Gibt es weitere kantonale oder kommunale Töpfe, aus denen Zuwendungen an Kultusgemeinschaften und deren Körperschaften des privaten oder öffentlichen Rechts ausgeschüttet werden?

Auf kantonaler Ebene erfolgen keine systematischen Zuwendungen an Kultusgemeinschaften. Zu den kommunalen Zahlungen liegen dem Regierungsrat keine Informationen vor.

RRB Nr. 667/2023 - 3/4 - 19. September 2023

# Beschluss des Regierungsrates

- 1. Erlass der vorliegenden Antwort zuhanden des Kantonsrates.
- 2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
- 3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Staatskanzlei; Finanzdepartement; Amt für Kultur; Amt für Finanzen; Lotteriefonds.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun Staatsschreiber



RRB Nr. 667/2023 - 4/4 - 19. September 2023